

Merkblatt **des gemeinsamen Vorprüfungsausschusses für Verwaltungsrecht der** **rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern** **vom 27.04.2021**

Dem gemeinsamen Vorprüfungsausschuss gehören an:

- RA Dr. Marcel Séché, Koblenz, als Vorsitzender,
- RA Dr. Martin Montag, Zweibrücken, als Stellvertretender Vorsitzender,
- RA Stefan Huth, Bad Kreuznach, als Schriftführer,
- RA JR Thomas Besenbruch, Zweibrücken, als weiteres Mitglied.

Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

Besondere theoretische Kenntnisse erwerben Sie gemäß § 4 FAO in der Regel durch Teilnahme an einem Fachlehrgang. Den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs weisen Sie gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nach. Insbesondere müssen Sie zusammen mit Ihrem Antrag die Teilnahmebescheinigung am Fachanwaltslehrgang im Original sowie die von Ihnen geschriebenen Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext und deren Bewertungen im Original einreichen. Der Lehrgang muss die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und § 8 FAO erfüllen.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von jeweils mindestens **fünfzehn** Zeitstunden nachzuweisen (§§ 4 II, § 15 FAO). Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

Der Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn die nach der Kammersatzung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von derzeit **400,00 €** an die Kammer entrichtet wurde. Dieser Betrag kann auf das folgende Konto überwiesen werden:

Sparkasse Koblenz, IBAN: DE55 5705 0120 0000 3041 62,
BIC: MALADE51KOB.

Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird gebeten, zur Fallliste wie folgt zu verfahren:

Dem Antrag sind die in § 6 FAO genannten Unterlagen beizufügen. Es wird empfohlen, die Falllisten gemäß § 6 Abs. 3 FAO in tabellarischer Form, vorzugsweise in **einer** Excel-Tabelle vorzulegen, die folgende Spalten enthält:

1. Laufende Nummer,
2. Kanzleiaktenzeichen,
3. Behörden- und/oder Gerichtsaktenzeichen,
4. Gegenstand,
5. Zeitraum,
6. Art und Umfang der Tätigkeit,
7. Stand des Verfahrens,
8. Gerichtliches Verfahren,
9. Rechtsgebiet
 - a) Öffentliches Baurecht (§ 8 Nr. 2 Buchst. a) FAO)
 - b) Abgabenrecht (§ 8 Nr. 2 Buchst. b) FAO)
 - c) Wirtschaftsverwaltungsrecht (§ 8 Nr. 2 Buchst. c) FAO)
 - d) Umweltrecht (§ 8 Nr. 2 Buchst. d) FAO)
 - e) Öffentliches Dienstrecht (§ 8 Nr. 2 Buchst. e) FAO)

In der Spalte 6 (Art und Umfang der Tätigkeit) sollte insbesondere angegeben werden, ob Rechtsbehelfe / Rechtsmittel begründet wurden, ob schriftliche Gutachten erstellt wurden, nur mündliche Auskünfte oder nur Beratung erfolgte.

Es sollten keine separaten Tabellen für gerichtliche und außergerichtliche Fälle erstellt werden. In den Spalten 8 (Gerichtliche Verfahren) und 9 (einschließlich Unterspalten) (Rechtsgebiete) der Tabelle sollte im Falle eines gerichtlichen Verfahrens bzw. falls das jeweilige Rechtsgebiet betroffen ist, in der jeweiligen Spalte ein „x“ oder eine „1“ eingetragen und am Ende der Tabelle eine Summenzeile gebildet werden, aus der die Summe der gerichtlichen und der in den einzelnen Rechtsgebieten gemäß § 8 Nr. 2 FAO bearbeiteten Fälle hervorgeht.

Gewichtungsleitlinien
des gemeinsamen Vorprüfungsausschusses für Verwaltungsrecht
der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern
vom 27.04.2021

Die Führung des erstinstanzlichen und des zweitinstanzlichen Verfahrens wird mit 1,5 gewichtet.

Die Führung jeweils eines einzelnen Instanzenzuges erhält den Faktor 1,0.

Fristwährend erhobene Klagen ohne Klagebegründung werden mit 0,5 gewichtet.

Klagen mit Klagebegründung und/oder anschließender Mediation erhalten den Faktor 1,0.

Im Regelfall: Ausgangs- und/oder Widerspruchsverfahren 1,0, anschließendes Prozessverfahren 1,0, Eilverfahren nach § 80 Abs. 5/§ 123 VwGO: jeweils einzelne Angelegenheit 1,0.

Bei nicht abgeschlossenen Verfahren erfolgt die Gewichtung im Einzelfall nach Verfahrensstand.